

Die nachfolgenden Konkretisierungen gelten ergänzend zu den bestehenden Regelwerken wie den Anschlussbedingungen (TAB), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Anwendungsrichtlinien des VDE für den Stromnetzanschluss, der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und folgenden Regelwerken:

- Gas-Hausanschluss nach DVGW-Arbeitsblatt G459-1 und DIN 18012 mit Hauptabsperreinrichtung, Gasdruckregelgerät (inklusive Gasströmungswächter) und Gaszähler.
- Strom-Hausanschluss gemäß DIN 18012 mit einem Hausanschlusskasten nach DIN 43627, mit Zählerschrank unter Beachtung der VDE-AR-N 4100 und Haupterdungsschiene für den Hauptpotentialausgleich.
- Trinkwasser-Hausanschluss nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit DIN 18012.

Zusätzlich zu den aufgeführten technischen Vorgaben sind die Brandschutzvorschriften der Landesbauordnung NRW zu beachten.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen Ihre gewählte Lösung immer vor Baubeginn oder noch besser, bei der Planung Ihres Gebäudes mit uns abzustimmen.

Hausanschlussraum

Um alle Anschlusseinrichtungen eines Gebäudes nach geltenden Vorschriften installieren und warten zu können, empfiehlt sich die Errichtung eines Hausanschlussraums. Zu Ihrer Sicherheit ist ein innenliegender Hausanschlussraum (keine direkte Verbindung zu einer Außenwand) nicht zulässig, da die Gefahr des Durch- bzw. Anbohrens der Versorgungsleitungen nicht auszuschließen ist.

Bei Gebäuden mit **mehr als fünf** Nutzungseinheiten ist die Errichtung dieses Hausanschlussraumes nach DIN 18012 verbindlich vorgeschrieben.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind gesonderte Hausanschlussräume nicht zwingend erforderlich aber empfehlenswert.

In diesem Raum können folgende Einrichtung untergebracht werden:

- Hausanschlusskasten (Strom)
- Fernmeldeanschluss
- Wasseranschluss
- Gasanschluss
- Fernwärmeanschluss
- und die Entwässerung

Zusätzlich können in diesem Raum auch der Hauptverteiler, Zählerschränke und Steuergeräte verbaut werden.

Forderungen für die Einrichtung von Hausanschlussräumen:

- der Raum muss an der Gebäudeaußenwand zur Straße liegen
- Mindestmaße: 2,00 m Länge, 1,80 m Breite, 2,00 m Höhe
- Freie Durchgangshöhe mindestens 1,80 m bei unter der Decke geführten Leitungen
- Wände müssen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4012-2 entsprechen
- Barrierefreier Arbeitsbereich vor den Zuleitungen von mindestens 1,5 m x 1,5 m
- Gute Zugänglichkeit, aber nicht als Durchgang zu anderen Räumen
- Trocken, begehbar, belüftbar, verschließbare Tür
- Kennzeichnung mit Schild „Hausanschlussraum“
- Beleuchtung, Schutzkontaktsteckdose für Wartungsarbeiten

Anordnung der Anschlüsse

Für die Anordnung der unterschiedlichen Anschlüsse innerhalb des Hausanschlussraums gelten folgende Festlegungen:

- Elektrotechnische Einrichtungen wie Hausanschlusskasten, Zählerplätze oder ähnliches sollten nicht an derselben Wand wie Einrichtungen für die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung angeordnet werden
- Schutzabstand zwischen Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger mindestens 30 cm
- Im Hausanschlussraum angeordnete Zählerplätze müssen wegen der Spritzwassergefahr in der Schutzart IP 54 ausgeführt werden

Bei Gebäuden ohne Keller kann der Hausanschlussraum nach den TAB auch durch eine Hausanschlussnische oder eine Hausanschlusswand ersetzt werden.

Hausanschlusswand

Als Hausanschlusswand wird eine Wand in einem Raum des Gebäudes bezeichnet, an der Hausanschlusskasten für Strom sowie die Übergabepunkte und Absperreinrichtungen für die anderen Medien angeordnet werden, er ist für Gebäude mit bis zu fünf Nutzungseinheiten möglich.

Es gelten folgende Anforderungen:

Die Höhe der Hausanschlusswand hat mindestens 2,1 m, die Breite mindestens 1,8 m zu betragen. Es ist eine freie Durchgangshöhe von 2,0 m einzuhalten.

- Der Raum mit der Hausanschlusswand muss über allgemein zugängliche Räume (z. B. Treppenraum, Kellergang, etc.) oder direkt von außen erreichbar sein
- Die genutzte Wand **muss direkt** in Verbindung mit einer Außenwand stehen
- Die Verlegung der Leitungen hat auf der Hausanschlusswand möglichst kreuzungsfrei zu erfolgen
- Die Höhe der Hausanschlusswand hat mindestens 2,1 m, die Breite mindestens 1,8 m zu betragen
- freie Durchgangshöhe von mindestens 2,0 m

Hausanschlussnische

Unter einer Hausanschlussnische versteht man eine mit einer Tür abschließbare Nische, in der die verschiedenen Anschlusseinrichtungen konzentriert angeordnet werden. Hier gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Tiefe: mindestens 250 mm (unsere Empfehlung mindestens 300 mm)
- Türbreite mindestens 875 mm, Höhe mindestens 2.100 mm
- Unsere Empfehlung: direkte Lage an der Gebäudeaußenwand mit der kürzesten Verbindung zur Straßenseite
- Vor der Nische muss eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von **mindestens 1,2 m** vorhanden sein
- Ausreichende Beleuchtung und Belüftungsmöglichkeit

Eine Hausanschlussnische ist nur möglich bei einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus! Wir empfehlen die Details der Hausanschlussnische mit uns rechtzeitig abzustimmen.

Besondere Ausführungen

Bei der Errichtung eines Gebäudes ohne die technischen Voraussetzungen für einen Hausanschlussraum, Hausanschlusswand oder die Hausanschlussnische, werden die Leistungen (Strom, Gas, Wasser etc.) an einem außerhalb des Gebäudes liegenden Übergabepunkt übergeben.

Dies können sein:

Zähler- oder Hausanschlusssäule für Strom, Wasserzählerschacht, Erdgasanschlusssäule, Hausanschlussschrank für Gas, Strom, Wasser.

Für die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen ab den Außen-Übergabepunkten, mit Ausnahme der Ihnen nicht gehörenden Messeinrichtungen, sind Sie als Anschlussnehmer verantwortlich.

Installation einer Zähler- oder Hausanschlusssäule (Strom)

Für die Zähleranschlusssäule gelten die identischen Voraussetzungen wie für die Hausanschlusssäule. Der Unterschied liegt darin, dass die Zähleranschlusssäule zusätzlich zum Hausanschlusskasten noch die Zählereinrichtung aufnimmt. Im Gebäude entfällt damit der Platzbedarf für den Hausanschlusskasten, und der Zählerplatz kann in Ihrer Elektrohauptverteilung entfallen. Diese Lösung erschwert jedoch die spätere Erweiterung um weitere Messungen, dies könnte insbesondere für die Elektromobilität oder die Errichtung von Erzeugungsanlagen hinderlich sein.

Der Netzanschluss endet bei dieser Anschlussart an der Zähler- oder Hausanschlusssäule (§ 5 NAV). Für Leitungen und Anlagen hinter diesem Übergabepunkt sind Sie – mit Ausnahme von Ihnen nicht gehörenden Messeinrichtungen – als Anschlussnehmer verantwortlich (§ 13 NAV).

Wasserzählerschacht

Der Außenanschluss für Wasser kann in einem Wasserzählerschacht auf Ihrem Grundstück erfolgen. Der Schacht ist immer unmittelbar an der zur öffentlichen Fläche gelegenen Grundstücksgrenze zu errichten und muss durch den Anschlussnehmer errichtet und instandgehalten werden. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Übergabeschächte verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Der Netzanschluss endet dadurch im Wasserzählerschacht (vgl. § 11 Abs. 1 AVBWasserV). Für Leitungen und Anlagen hinter diesem Übergabepunkt sind Sie – mit Ausnahme von Ihnen nicht gehörenden Messeinrichtungen – als Anschlussnehmer verantwortlich (§ 12 AVBWasserV).

Eine gefahrlose Begehung zum Einbau, Ausbau, Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen ist jederzeit zu gewährleisten. Für die Entwässerung ist zu sorgen. Durch Wasserzählerschächte dürfen keine anderen Leitungen (Wärme-, Kälte-, Gas-, Abwasser- oder Stromleitungen) geführt werden.

Der Wasserzähler und die Wasserleitungen (einschließlich des Wasseranschlusses) sind durch Sie als Anschlussnehmer vor mechanischen Beschädigungen und vor Frost zu schützen. Ggf. ist hierfür eine elektrische Begleitheizung zu installieren. Frostschutzmaßnahmen dürfen die Auswechslung des Wasserzählers nicht behindern.

Erdgasanschlusssäule

Anchlusssäulen für Erdgas werden an der Außenwand Ihres Hauses installiert. Einen geeigneten Stellplatz für die Säule stimmen wir mit Ihnen ab.

Der Netzanschluss endet dadurch an der Anschlusssäule (§ 5 NDAV). Für Leitungen und Anlagen hinter diesem Übergabepunkt sind Sie – mit Ausnahme von Ihnen nicht gehörenden Messeinrichtungen oder Druckregeleinrichtungen – als Anschlussnehmer verantwortlich (§ 13 NDAV).

Hausanschlussschrank für Gas, Strom, Wasser

In dem Schrank sind Hausanschluss und Zähler (Gas, Wasser, Strom) untergebracht. Außenanschlusschränke stehen in der Regel an der Grundstücksgrenze. Der Vorteil dabei: Wartungsarbeiten an den Anschlüssen oder am Zähler können wir ohne Terminabsprache vornehmen, da wir nicht das Grundstück betreten müssen. Den Anschlussschrank kaufen Sie als Bauherr, für die späteren Reparaturen oder die Wartung sind Sie als Anschlussnehmer zuständig.

Der Netzanschluss endet dadurch im Hausanschlussschrank. Für Leitungen und Anlagen hinter diesem Übergabepunkt sind Sie – mit Ausnahme von Ihnen nicht gehörenden Messeinrichtungen – als Anschlussnehmer verantwortlich.

